

Hinweise zu Nachkorrekturanträgen – 2. Klausur der Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II

1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für einen Nachkorrekturantrag ist die **Teilnahme an der Besprechung** der Klausur. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss sich die Teilnahme an der Besprechung am Ende der Übungsstunde (08.02.2017) auf seiner/ihrer Klausur durch **Handzeichen von Prof. von Koppenfels-Spies** bestätigen lassen.

Nachkorrekturanträge müssen **substantiiert begründet** werden. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der/die Remonstrierende nur mit den Anmerkungen des Korrektors/der Korrektorin auseinandersetzt, ohne konkrete Gründe anzuführen, warum die Klausur eine bessere Bewertung verdient (nicht die Korrektur, sondern die Arbeit wird bewertet).

Von Prof. von Koppenfels-Spies unterschriebene oder mit dem Institutsstempel versehene Klausuren wurden bereits nachkorrigiert. Ein Antrag auf Nachkorrektur ist zwar möglich, verspricht jedoch wenig Erfolg.

2. Frist

Nachkorrekturanträge sind bis zum **20.02.2017**, im Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Abt. III: Sozialrecht (Prof. Dr. v. Koppenfels-Spies), Wilhelmstraße 26, einzureichen. Sofern ein Nachkorrekturantrag mit der Post verschickt wird, ist der Poststempel vom **20.02.017** maßgebend. Nach dem **20.02.2017** eingegangene Nachkorrekturanträge werden nicht mehr zur Nachkorrektur angenommen.

3. Verschlechterung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachkorrektur auch zu einer **Verschlechterung der Bewertung** der Klausur führen kann.